Verordnung über die Einreihung subventionierter Funktionen

vom 02.02.2021 (Fassung in Kraft getreten am 01.02.2022)

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 17. Oktober 2001 über das Staatspersonal StPG);

gestützt auf das Subventionsgesetz vom 17. November 1999 (SubG);

gestützt auf den Beschluss vom 19. November 1990 über die Einreihung der Funktionen des Staatspersonals;

gestützt auf das Reglement vom 11. Juni 1991 über das Verfahren zur Bewertung und Einreihung der Funktionen des Staatspersonals;

gestützt auf den Beschluss vom 29. Juni 1999 über das System zur Bewertung der Funktionen des Staatspersonals;

in Erwägung:

Am 20. August 2013 erteilte der Staatsrat ein globales Mandat zur Bewertung der Kaderfunktionen, das auch die Funktion *Direktor/in einer sonder- oder sozialpädagogischen Institution* umfasst.

In Zusammenarbeit mit dem Amt für Personal und Organisation haben die Direktion für Gesundheit und Soziales (GSD) und die Direktion für Erziehung, Kultur und Sport (EKSD) beschlossen, zwei unterschiedliche Funktionen zu schaffen, und zwar die Funktion *Direktor/in einer sonder- oder sozialpädagogischen Institution* für die GSD und die Funktion *Direktor/in einer sonderpädagogischen Einrichtung* für die EKSD.

Die Verordnung vom 31. August 2017 über die Einreihung subventionierter Funktionen enthält bereits einige subventionierte Funktionen, die in einer neuen Verordnung für eine vollständige Aufstellung der bewerteten subventionierten Funktionen aufzuführen sind.

Auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

Art. 1

[1] In den subventionierten Institutionen, die in die Zuständigkeit der Direktion für Gesundheit und Soziales und der Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten fallen, werden die im Folgenden aufgeführten Funktionen bis zur Höhe der angegebenen Einreihung subventioniert:

a)	Bereits bewertete Funktionen		
	1.	Betagtenbetreuer/in	KL 8
	2.	Hauspfleger/in	KL 10
	3.	Haushalthilfe	KL 5
	4.	Schwesternhilfe (Referenzfunktion in der Einreihung der Funktionen des Staates: Pflegeassistent/in)	KL 5–7
	5.	Rettungssanitäter/in	KL 17
	6.	Aktivierungstherapeut/in	KL 5–7
	7.	Sozialpädagogin/Sozialpädagoge	KL 17–18
	8.	Pflegedienstleiter/in (Pflegeheim)	KL 23–25
	9.	Pflegeleiter/in Spitex	KL 21–24
	10.	Sozialpädagogin/Sozialpädagoge im Werkstattbereich	KL 16–17
	11.	Sanitätsleitstellendisponent/in	KL 15–16
	12.	Pädagogische Leiterin/Pädagogischer Leiter in einer Sonderschule	KL 23–24
	13.	Transportsanitäter/in	KL 15–16
b)	Neu geschaffene Funktionen		
	1.	Direktor/in einer sonder- oder sozialpädagogischen Institution	KL 26–32
	2.	Direktor/in einer sonderpädagogischen Einrichtung	KL 28

Art. 2

[1] Die Direktion für Gesundheit und Soziales und die Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten erlassen Weisungen für die Anwendung dieser Verordnung.

Änderungstabelle – Nach Beschlussdatum

Beschluss	Berührtes Element	Änderungstyp	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
02.02.2021	Erlass	Grunderlass	01.01.2021	2021_012
18.02.2022	Art. 1 Abs. 1	geändert	01.02.2022	2022_018
18.02.2022	Art. 2 Abs. 1	geändert	01.02.2022	2022_018

Änderungstabelle – Nach Artikel

Berührtes Element	Änderungstyp	Beschluss	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
Erlass	Grunderlass	02.02.2021	01.01.2021	2021_012
Art. 1 Abs. 1	geändert	18.02.2022	01.02.2022	2022_018
Art. 2 Abs. 1	geändert	18.02.2022	01.02.2022	2022_018